

**Sitzungsvorlage Nr. VII/604
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss

06.12.2007

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2007 auf Änderungen im Rahmen von Gebührenkalkulationen im Bereich der Straßenreinigung

FB/Az.: 21.863-00

Bezug: Rat, 20.06.2007, TOP 10 ö.S., SV VII/535

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Dem als **Anlage I** beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2007 auf Änderung der Gebührenkalkulation im Bereich der Straßenreinigung wird nicht zugestimmt.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 21.12.2006 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl beschlossen. Nach dieser Satzung ist als Maßstab für die Benutzungsgebühr der Frontmetermaßstab anzuwenden.

Dieser Gebührenmaßstab ist erforderlich, damit die durch die Straße erschlossenen Grundstücke in ein Verhältnis zum Aufwand für die Reinigung gesetzt werden können. Der Maßstab ist somit lediglich ein rechnerisches Hilfsmittel, um die vom einzelnen Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten für eine (fingierte) Inanspruchnahme der Straßenreinigung zu zahlende Benutzungsgebühr zu bemessen. Er hat allein die Aufgabe, die Gebühren auf die von der Straßenreinigung bevorteilten Grundstücke annähernd gleich und gerecht zu verteilen, ohne damit aber eine bestimmte Kehrstrecke in der Örtlichkeit im Auge zu haben.

II. Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Gebührenkalkulation

Mit Schreiben vom 29.05.2007 beantragt die SPD-Fraktion eine Trennung der Gebührenkalkulation von der Kostenrechnung. Es sollen nicht mehr die gesamten Reinigungskosten einer Straße auf die Gebührenzahler umgelegt werden, sondern lediglich die Kehrkosten, die für das jeweilig erschlossene Grundstück anfallen. Dadurch erfolge eine verursachergerechte Kostenzuordnung; eine sich daraus ergebende Kostenunterdeckung werde in Kauf genommen.

III. Rechtliche Zulässigkeit

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW – StrReinG NW) wird von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) erhoben.

Das StrReinG NW schreibt keinen bestimmten Maßstab für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren vor. Aus dem Wesen der Gebühr folgt aber allgemein, dass bei der Umlegung der Kosten für die Straßenreinigung die Grundprinzipien der Gebührenerhebung nach § 6 KAG NW - das Kostendeckungsprinzip, das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz - zu beachten sind.

Des Weiteren ergibt sich aus der Verweisung des § 3 Abs. 1 S. 1 StrReinG NW auf das KAG, dass gemäß § 6 Abs. 3 KAG NW Anknüpfungspunkt für die Gebühr die (fingierte) Inanspruchnahme der Einrichtung ist. Maßstabskriterium ist also nicht der jeweilige Erschließungsvorteil, sondern das Maß der (fingierten) Inanspruchnahme der Straßenreinigung bzw. des durch sie vermittelten Vorteils für den Gebührenpflichtigen (OVG Münster, U. v. 28.9.1989 – 9 A 1974/87). Dabei kommt naturgemäß nur ein **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** in Betracht, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

Bezüglich der Umlegung der Reinigungskosten ist der sog. **Frontmetermaßstab** allgemein üblich. Entsprechend der Funktion des Frontmetermaßstabes als eine bestimmte Art der Kostenumlegung hat er nichts mit einer bestimmten **Kehrstrecke vor dem Grundstück** zu tun (ansonsten würde z.B. der Eigentümer eines Hinterliegergrundstückes nur mit der Breite seiner Zufahrt und damit nur geringfügig veranlagt, obwohl ihm die zu reinigende Straße eine umfassende Erschließung bietet); Gebührentatbestand ist nicht die Reinigung des vor dem jeweiligen Grundstück gelegenen Straßenteils, sondern die Reinigung der das Grundstück erschließenden **ganzen** Straße (OVG Münster, U. v. 7.1.1982). Die Straßenreinigungsgebühr dient vielmehr dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem Straßenanlieger dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende **Straße in der gesamten Länge** durch die Gemeinde in einem sauberen und sicher benutzbaren Zustand gehalten wird. Streng genommen müsste für jede Straße eine gesonderte Kosten-, Frontmeter- und Gebührenermittlung erfolgen. Angesichts des Verwaltungsaufwandes kann davon abgesehen und ein einheitlicher Gebührensatz für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt werden (OVG Münster, U. v. 7.1.1982). Der Frontmetermaßstab ist dabei Kalkulationsgrundlage, wobei die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung durch die Summe der Frontmeter zu teilen sind.

IV. Bewertung

Aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des OVG Münster im Hinblick auf den Frontmetermaßstab und vor dem Hintergrund des im KAG NW verankerten Kostendeckungsprinzips erscheint ein Abweichen von der bisherigen Verfahrensweise bei der Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung nicht geboten und rechtlich bedenklich. Die Berücksichtigung des Allgemeininteresses an saubereren Straßen in Höhe von 10 % (siehe Ratsbeschluss vom 21.12.2006) wird in der Gebührenkalkulation in ausreichendem Maße berücksichtigt. Darüber hinaus gehende „gewollte“ Kostenunterdeckungen sind rechtlich nicht vorgesehen und würden zu einer weiteren Belastung des gemeindlichen Haushaltes führen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung im Antrag, dass der Gebührenzahler an den Reinigungskosten für Straßen beteiligt werde, an der niemand wohnt (z.B. Straße von Entrammes), nicht sachgerecht ist. Diese Reinigungskosten werden – wie auch in den Vorjahren - in der Gebührenkalkulation vom Gesamtaufwand abgezogen und sind nicht in dem umlagefähigen Aufwand enthalten. Die nach Kürzung der Reinigungslängen von gänzlich unbewohnten Straßen noch verbleibende Differenz zwischen den „tatsächlichen Reinigungslängen“ und den „gebührenrelevanten Reinigungslängen“ ergibt sich aus einzelnen Straßenteilen, die nicht zugeordnet werden können, wie z.B. die Reinigungslängen von Straßeneinmündungen.

Im Auftrage:

Croner

Isfort
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 29. Mai 2007